

- Die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen führt zum weiteren Verlust an höchstwertigem Grund und Boden. In der Börde betrifft das Bodenstandorte mit bis zu Bodenwerten von 100 auf Kosten der Erzeugung hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte.
 - Deutschland führt lieber Billigprodukte aus dem Ausland ein und vernachlässigt die eigene einheimische Lebensmittelproduktion.
 - Für einen WK-Standort werden ca. 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche für immer betoniert bzw. für Wegebereiche beschottert.
- Würde der deutsche Staat eine Steuerpolitik betreiben indem die Gewerbesteuern ab Standort der Produktion verbleiben, dann wären die Gemeinden nicht gezwungen den Raubbau an den natürlichen Ressourcen zu betreiben.
 - Die Ausrichtung des Blickes der Gemeinden auf Gewerbesteuereinnahmen ist nur bedingt anzuerkennen.

Die Gewerbesteuer ist unter den derzeit geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nur sehr bedingt als Instrument zur Akzeptanzsteigerung geeignet.

Dies gilt zum einen für die ersten Jahre nach der Errichtung von Windenergieanlagen. In dieser Zeit fällt die Höhe der zu zahlenden Gewerbesteuer insgesamt geringer als in den Folgejahren aus, da sich der Gewerbeertrag, an dem sich die Höhe der Gewerbesteuer orientiert, aufgrund von Abschreibungen und ggf. auch von Verlustvorträgen oder anderen steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die die Höhe des Gewinns verringern, reduziert.

Aufgrund der Zerlegungsregelung in § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG entfällt die Beteiligung der Standortgemeinde am Gewerbesteueraufkommen spätestens nach 16 Jahren, da als Zerlegungsmaßstab der bilanzielle Sachanlagewert herangezogen wird. Ein spürbarer wirtschaftlicher Vorteil ist für die Standortgemeinde deshalb nur von vorübergehender Dauer. insoweit ist der Einfluss des Gewerbesteuersteueraufkommens bezogen auf die wirtschaftliche Situation und die damit ggf. verbundene akzeptanzsteigernde Wirkung zeitlich begrenzt.

Das Gewerbesteueraufkommen der Standortgemeinden reduziert sich zudem aufgrund der Gewerbesteuerumlage, die von den Gemeinden an Bund und Länder abzuführen ist.

Einer Wirksamkeit der Gewerbesteuer als Akzeptanzinstrument steht aber vor allem der verfassungsrechtlich verankerte und in den entsprechenden landesgesetzlichen

Regelungen z.T. sehr unterschiedlich ausgestaltete Mechanismus des kommunalen Finanzausgleichs entgegen. Danach erhält eine Kommune vom Land eine Ausgleichszahlung, wenn ihre Finanzkraft nicht ausreicht, um den wirtschaftlichen Bedarf für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu decken. Steigt ihre Finanzkraft durch zusätzliche Gewerbesteuereinnahmen, z. B. anlässlich der Ansiedlung eines Windparks, erhalten die Kommunen weniger Ausgleichszahlungen (Schlüsselzuweisungen). Zwar wird durch die Schlüsselzuweisung nur ein je nach landesgesetzlichen Vorgaben variierender prozentualer Anteil der Differenz zwischen Finanzkraft und Bedarf ausgeglichen. Insofern handelt es sich nicht um eine vollständige "Anrechnung", so dass bei der Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil verbleibt. Dieser wirtschaftliche Vorteil entspricht jedoch nicht annähernd dem Umfang der zusätzlichen Gewerbesteuer.

Nur Gemeinden, die keiner Unterstützung durch den kommunalen Finanzausgleich bedürfen, können - soweit sie landesgesetzlich nicht zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage verpflichtet sind - die Gewerbesteuer vollumfänglich als zusätzliche wirtschaftliche Größe im Gemeindehaushalt verbuchen und sie für akzeptanzsteigernde Maßnahmen verwenden.

Da die meisten Gemeinden Ausgleichszahlungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten und dadurch bei den betroffenen Gemeinden kein akzeptanzrelevanter Mehrwert durch eine singuläre Gewerbesteuereinnahme entsteht, ist die Gewerbesteuer auch aus diesem Grund als Instrument zur Akzeptanzsteigerung nur sehr eingeschränkt geeignet. Um Gemeinden, die auf Ausgleichszahlungen angewiesen sind, einen spürbaren Vorteil aus der Gewerbesteuer zu belassen, bedürfte es einer Ausnahmeregelung bei der Berechnung der Finanzkraft. So könnten z.B. Gewerbesteuereinnahmen aus Windenergieanlagen bis zu einem gewissen Betrag von der Einbeziehung in die Steuerkraft ausgenommen werden. Da es sich bei der Rechtsmaterie jedoch um eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder handelt, müssten entsprechende Ausnahmeregelungen in die Finanzausgleichsgesetze bzw. Gemeindefinanzierungsgesetze der Länder aufgenommen werden.

- Die Produktion von Elektroenergie mit Hilfe von Windkraftanlagen ist ineffizient. Deutschland steigt aus der Atomenergie aus, da argumentiert wird, dass diese Energieproduktion eine zu hohe Gefährdung für die Gesellschaft und die natürliche Umwelt darstellt. Die umliegenden Staaten aber errichten an den Grenzen zu Deutschland neue Atomkraftwerke. Im Havariefalle wird Deutschland nicht betroffen sein?

Wissenschaftliche Studien besagen eindeutig, dass die Energieerzeugung über Atomkraft die effektivste und sicherste Energieproduktion darstellt.

Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die Zustimmung zum Begleitprotokoll BV-BM Nr.: 175/BM/19-24 ab.

Gez. Dr. Werner Jander